



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/130/17

München, 08.05.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;  
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es im Nachgang zum Schreiben des Staatsministeriums vom 7 Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/15) **zu Ziff. 4 – Notfallbetreuung** Nachfragen von verschiedenen Seiten gab, dürfen wir zur Klarstellung Folgendes ausführen:

Die der Ausweitung der Notfallbetreuung zugrundeliegende Allgemeinverfügung wurde mittlerweile final abgestimmt und wird unmittelbar nach Veröffentlichung auf der Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht.

Daraus ergibt sich:

Neben den bisher schon bestehenden Berechtigungen (Tätigkeit eines Erziehungsberechtigten in einem Beruf der kritischen Infrastruktur, Erwerbstätigkeit einer/eines Alleinerziehenden, Besuch des Präsenzunterrichts durch

Abschlusschülerinnen und – schüler) sind ab 11. Mai 2020 zusätzlich folgende Personengruppen umfasst:

1. Ein Erziehungsberechtigter nimmt als Vor- oder Abschlusschülerin oder -schüler am Schulunterricht teil und ist aus diesem Grund an der Betreuung seines Kindes gehindert. Mitumfasst sind jedoch auch Erziehungsberechtigte, die
  - an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gemäß § 53 SGB III teilnehmen und zur Externenprüfung angemeldet sind,
  - an einer staatlich geregelten Fortbildung nach §§ 53 ff. BBiG und § 91 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 7a HWO teilnehmen oder
  - an einer überbetrieblichen Umschulung nach §§ 58 ff. BBiG sowie einer Centerqualifizierung (Anpassungsqualifizierungen inkl. Teilqualifizierungen nach § 69 BBiG) teilnehmen.
  
2. Ein/e Alleinerziehende/r nimmt an Bildungsangeboten teil und ist aus diesem Grund an einer Betreuung des Kindes gehindert. Hierunter zählen neben den in Nr. 1 genannten Personengruppen auch Alleinerziehende, die
  - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind oder an einer Einrichtung studieren, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt,
  - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,
  - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Die sonstigen bisherigen Voraussetzungen bleiben bestehen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor